Hochschüler:innenschaft der
Fachhochschule Vorarlberg, KöR
CAMPUS V, Hochschulstraße 1
6850 Dornbirn

T +43 5572 792 9204
oeh@fhv.at
www.oeh-fhv.at

An das
Bundesministerium für Soziales,
Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
z.Hd. Herr Bundesminister Dr. Wolfgang Mückstein
Stubenring 1
1010 Wien

per Mail: s7@gesundheitsministerium.gv.at

**Stellungnahme zum Bundesgesetzes über die Impfpflicht gegen COVID-19** Dornbirn, 08.01.2022
*GZ: A2201001*

Sehr geehrter Herr Bundesminister Dr. Mückstein,
geschätzte Leser:innen,

in der derzeitigen Situation ist ein rasches und vor allem richtiges Handeln die einzige Lösung, um einer weiteren Verbreitung des Virus und der Überlastung von Krankenhäusern entgegen wirken zu können. Die Hochschulvertretung der Hochschüler:innenschaft der Fachhochschule Vorarlberg nimmt daher Stellung zum geplanten **Bundesgesetz über die Impfpflicht gegen COVID-19, COVID-19-Impfpflichtgesetz (164/ME)**, und richtet daher nachfolgende Punkte an das hierzu zuständige Bundesministerium:

Hinsichtlich der Allgemeinbevölkerung spricht sich die Hochschulvertretung der ho. Hochschüler:innenschaft neutral gegenüber dem geplanten Impfpflichtgesetz aus und nimmt hierzu keine Position ein. Wir sehen es als unverantwortlich an, als Vertretung der Studierenden eine Stellungnahme zu einer allgemein- und gesellschaftspolitischen Situation abzugeben. Hinsichtlich der Position der Studierenden spricht sich die Hochschulvertretung, nach eingehender Beratung mit den Studierenden der Fachhochschule Vorarlberg, insoweit gegen das geplante Gesetz aus, solange die Studierenden als Personengruppe durch das genannte Vorhaben benachteiligt werden. Bei einer entsprechenden Anpassung des Gesetzesentwurfes und der Einbeziehung der Studierenden als besondere Personengruppe sehen wir die Impfpflicht als ein mögliches, jedoch nicht absolutes Mittel gegen COVID-19 an. Dies möge jedoch nicht bedeuten, dass wir in vollem Umfang für die Einführung des geplanten Gesetzes sind und daher eine konkretere Prüfung von Alternativen wünschen, bevor es zur Einführung käme und somit als ultima ratio gilt. Nur wenn alle Mittel ausgeschöpft sind ist nach unserer Ansicht auch seitens der Studierendenschaft die Einführung einer Impfpflicht zum Beendigen der gegebenen Pandemie zu akzeptieren.

Wir wollen den Student:innen ein Studium ohne Hindernisse und Einschränkungen bieten. Die Einführung einer Impfpflicht, wie sie aktuell geplant ist, wird für viele Studierende das Ende bedeuten und zu einer Exmatrikulation führen. Eine Stigmatisierung und Benachteiligung von ungeimpften Personen, aus welchen Gründen auch immer, können und wollen wir als Hochschulvertretung nicht akzeptieren und erwarten, dass jedem:jeder Bürger:in, unabhängig vom Impfstatus, die Chance zu einer Ausbildung ermöglicht werden muss.
Wir möchten daher auch festhalten, dass rund 85 vH aller Studierenden am Campus bereits geimpft sind und die Beteiligung somit auch weit über dem Landesschnitt liegt. Es besteht dahingehend unter den Studierenden der Fachhochschule Vorarlberg eine hohe Bereitschaft zum Fremd- und Eigenschutz und dem Vertrauen in die Impfstoffe, jedoch gleichzeitig auch ein, aus unserer Sicht berechtigter, Zweifel an einer Impfpflicht entsprechend der Fassung des vorgelegten Gesetzesentwurfs.

## Kritikpunkte zum Gesetzesentwurf

**Zu § 1 Abs. 1:**
Der uns vorliegende Gesetzesentwurf umfasst eine Impfpflicht für alle Personen mit einem Wohnsitz oder einer Hauptwohnsitzbestätigung im Bundesgebiet. Dies würde auch für Studierende aus dem Ausland gelten, welche binnen drei Tagen nach ihrer Ankunft in der Republik Österreich einen Wohnsitz gem. § 3 Abs. 1 MeldeG bei der zuständigen Meldebehörde eintragen lassen – unabhängig davon, ob dieser Aufenthalt für ein ordentliches Studium oder ein befristetes Auslandssemester gilt. Nicht erfasst werden hingegen Studierende welche über keinen Wohnsitz im Bundesgebiet verfügen, aber trotzdem an Lehrveranstaltungen und dem Betrieb am Campus teilnehmen wie es bei Pendler:innen der Fall ist. Hierbei wird es zu einer Spaltung der Studierenden in zwei Lager kommen.

**Zu § 2 Z 3:**

Ordentliche und außerordentliche Studierende können aus allen Ländern dieser Welt nach Österreich kommen. Auch ist bekannt, dass in anderen Kontinenten und Staaten andere als in Österreich zugelassene Impfstoffe zum Einsatz kommen. Es ist daher auch anzunehmen, dass einreisende Studierende einen Impfschutz mit einem nicht in der Republik Österreich zertifizierten oder anerkannten Impfstoff vorweisen. Es wird daher unweigerlich dazu führen, dass ausländische Studierende, welche über einen Wohnsitz im Bundesgebiet der Republik Österreich verfügen, eine Kreuzimpfung mit einem in der Republik Österreich zertifizierten Impfstoff und einem bereits verabreichten von der österreichischen Gesetzgebung nicht zertifizierten oder anerkannten Impfstoff erhalten könnten und würden. Es wird daher angeregt, für diesen Fall der Kreuzimpfungen ein wissenschaftliches Gutachten noch vor Einführung der Impfpflicht anzufertigen und die Verträglichkeit von in Österreich zertifizierten Impfstoffen mit jenen aus anderen Staaten zu bestätigen. Weiter wird hierzu angeregt, bei bereits verabreichten Impfungen mit nicht in der Republik Österreich zertifizierten oder anerkannten Impfstoffen eine Fristverlängerung bis zur ersten Impfung mit einem Impfstoff gem. § 2 Z 3 zu prüfen.

**Zu § 2 Abs. 4:**

Anerkannte Impfstoffe sind nicht zugleich zertifizierte Impfstoffe gem. Z 3, lediglich die epidemiologische Wirksamkeit und Sicherheit muss mit einem dieser vergleichbar sein. In Verbindung mit der Änderung von Z 3 regen wir daher an, für internationale Studierende eine Möglichkeit zu schaffen, dass auch Impfstoffe, welche gem. Anlage C der Einreiseverordnung anerkannt werden, auch als bereits getätigte Impfung nach dem Impfpflichtgesetz gelten möge. So können zusätzliche Impfungen mit in Österreich zugelassenen Impfstoffen reduziert werden und eine Impfserie muss nicht mehr von vorne beginnen.

**Zu § 3:**

Für die Ausnahme der Impfpflicht besteht nach dem Gesetzesentwurf die Voraussetzung, dass das Vorliegen von Ausnahmegründen von einer Vertragsarztpraxis der angeführten Fächer oder durch eine amtsärztliche Bescheinigung nachzuweisen ist. Es wird angeregt, dass Bestätigungen von Ärzt:innen außerhalb der Republik Österreich, welche ein Vorliegen von Ausnahmegründen bescheinigen, durch ein amtsärztliches Bestätigungsverfahren auf kurzem Wege anerkannt werden können und erneut nach drei Monaten das Vorliegen eines Ausnahmegrundes durch eine ärztliche oder amtsärztliche Bestätigung nach den Vorgaben des § 3 Abs. 3 bescheinigt werden muss. In unserem Vertretungsbereich besteht somit für ausländische Studierende die Möglichkeit, sich noch vor der Anreise in die Republik Österreich von einem:einer Arzt:Ärztin im Heimatland entsprechend untersuchen lassen zu können und entgegen dem derzeitigen Ärzt:innenmangel in Österreich eine Möglichkeit zur ärztlichen Bescheinigung zu erhalten.

Nicht geregelt ist jedoch im entsprechenden Paragraphen die Überprüfung der Ausnahmeregelungen bei Vorliegen einer 2G-Regelung und ob ungeimpfte Personen mit einer gültigen Ausnahmeregelung an Aktivitäten, die nur geimpften oder genesenen Personen gestattet wäre, ebenfalls teilnehmen dürften. Es wird daher angeregt, klare Regelungen zur Situation am Arbeitsplatz, bei Veranstaltungen bzw. dem Studienbetrieb als Anmerkung im Gesetzestext zu erfassen.

**Zu § 4 Abs. 6:**

Wir begrüßen die Möglichkeit, einen Ausnahmegrund mit dem Nachweis über das Vorhandensein neutralisierender Antikörper gem. § 4 Abs. 6 bewirken zu können. Die sich aufbauende Immunität durch Antikörper nach einer erfolgten Infektion mit SARS-CoV-2 hat, gemäß den Studien mehrerer Institute, einen zum Teil besseren Schutz vor einem schweren Verlauf als es bei einer Impfung samt Booster der Fall wäre. Daher würden wir uns eine Fristverlängerung nach Ablauf der Infektion bei Vorlage eines positiven Laborbefundes mit dem Nachweis neutralisierender Antikörper (IgG) wünschen und der Bevölkerung somit eine weitere Möglichkeit zur Selbstbestimmung durch längere Fristen zu ermöglichen. Eine Fristverlängerung nach durchgemachter Infektion ohne den Nachweis neutralisierender Antikörper möge jedoch nicht im Raume stehen, da es bei diesen Personen keine Beweisgrundlage über eine Immunität gibt.

**Zu § 5 Abs. 1 Z 1:**

Zur Ermittlung der impfpflichtigen Personen werden über das Zentrale Melderegister im Wege des Bundesministers für Inneres alle Personen mit Wohnsitz in der Republik Österreich abgerufen. Studierende, welche die Möglichkeit des Auslandssemesters in Anspruch nehmen, sowie Studierende mit einem erstmalig angemeldeten Wohnsitz in Österreich werden mit den Stichtagen im ersten und dritten Quartal vor eine sehr kurze Frist gestellt. Die Anreise erfolgt für das Sommersemester zumeist im Januar und Februar, für das Wintersemester in den Sommermonaten August und September. Um die Studierenden in der ersten stressigen Phase eines Studiums nicht noch mehr zu belasten, möge nach dem erstmaligen Anmelden eines Wohnsitzes im Bundesgebiet der Republik Österreich eine Schonfrist von drei Monaten gegeben werden und die Impfpflicht für diese Personengruppe erst mit dem darauffolgenden Stichtag beginnen, sofern die Frist bis zum nächstliegenden Stichtag nach erstmaliger Meldung eines Wohnsitzes weniger als 1 Monat beträgt.
Für den Fall dieser Schonfrist möge jedoch gelten, als vorübergehende Ausnahme im § 3, dass alle Personen, die in diesen Zeitraum fallen, sich entsprechend der 2,5G-Regel bis zum erfolgten Impftermin und der dazugehörigen Wartefrist nach der Injektion zum Nachweis über eine geringe epidemiologische Gefahr mittels PCR-Test, durchgeführt als Nasopharyngeal-Abstrich, testen zu lassen haben und dieser eine Gültigkeit von 72 Stunden nach erfolgtem Abstrich besitzt.

**Zu § 8 Abs. 2:**

Für die durch eine mögliche Verordnung bezeichneten Personengruppen obliegt dem für das Gesundheitswesen zuständigen Bundesminister die Möglichkeit, geringere Strafhöhen für das vereinfachte Strafverfahren als die im Gesetzesentwurf bezeichnete Strafhöhe i.H.v. € 600,00 (sechshundert) festzusetzen. Aufgrund der enormen regionalen Unterschiede betreffend Einkommen und Lebensumstände regen wir daher an, die Bemessung der Strafhöhe nicht nur auf einzelne Personengruppen zu reduzieren, sondern zusätzlich auch aufgrund regionaler Gegebenheiten und Lebenskosten in den jeweiligen Bundesländern in Verbindung zur entsprechenden Personengruppe. So sind die Lebenshaltungskosten in allen Bundesländern unterschiedlich und gerade in der Sparte der Studierenden ist dieser Index ein großer Faktor. Unser Anliegen ist daher, eine entsprechende Stellungnahme hinsichtlich der Strafhöhe bei den jeweiligen Interessensvertretungen und Kammern der entsprechenden Personengruppen einzuholen und auch mit diesen in Diskurs zu treten. Für die Personengruppe der Studierenden würde dies die Hochschulvertretung der jeweiligen Hochschüler:innenschaft betreffen, in Bundesländern mit mehreren Hochschulen zumindest eine davon.

**Zu § 9:**

Hinsichtlich der Zweckwidmung befürworten wir den Zufluss der eingehobenen Geldstrafen an die Krankenanstalten des jeweiligen Wirkungsbereichs und begrüßen die Unterstützung des Gesundheitswesens nach dieser langen und anstrengenden Zeit sehr. Als Hochschulvertretung konnten wir in den vergangenen zwei Jahren laufend sehen, wie und wo sich all unsere Studierenden ehrenamtlich neben dem Studium engagierten und einen wertvollen Beitrag an der Bekämpfung der Pandemie leisteten und dies immer noch tun. Ein sehr großer Teil der Student:innen beteiligte sich im Rahmen von Aktionen vieler Blaulichtorganisationen, sozialer Dienste und Non-Profit-Organisationen und wir sehen es daher als unbedingt erforderlich an, auch diese Institutionen zu unterstützen. Aufgrund dieser Tatsache bitten wir um eine Aufteilung der eingehobenen Strafbeträge, wobei der größte Teil an die Krankenanstalten im Wirkungsbereich der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde fließen möge. Die restlichen Gelder sollen für die Förderung der genannten Institutionen durch das Amt der Landesregierung aufgeteilt und gerecht verteilt werden.

Als Hochschulvertretung ist uns das Wohl der Studierenden ein sehr großer Stellenwert und wir fordern, dass jede Person ein Recht auf Bildung besitzen muss. Mit dem geplanten Impfpflichtgesetz wird für viele Studierende ein Ende des Studiums näher rücken, immer mehr Hochschulen denken an eine 2G-Regel. Hybrid- und Fernlehre waren in der ersten Phase der Pandemie die einzige Möglichkeit, nach nun fast zwei Jahren sind diese nur noch angenehme Hilfsmittel für kurze Lehreinheiten oder Vorlesungen ohne Praxisbezug.
Wir befürchten eine rasche Welle von Maßnahmen an Hochschulen in Bezug auf das geplante Impfpflichtgesetz und fürchten umso mehr eine Gegenbewegung der Studierenden. Niemand möchte viele Jahre seines:ihres Lebens in ein Hochschulstudium investieren, nur um anschließend aufgrund einer fehlenden Impfung, egal welche Gründe dies haben mag, exmatrikuliert werden zu müssen. Die Pläne mancher Hochschulen sind zwar, was das Infektionsgeschehen betrifft, für die Allgemeinheit gut durchdacht, jedoch für vereinzelte Personen und Personengruppen ein Problem.

Wir bitten Sie daher um Nachsicht, denn das geplante Impfpflichtgesetz in der derzeitigen Fassung wird für viele Studierende ein Hindernis und Meilenstein zugleich. An unserer Hochschule ist das Thema einer Impfpflicht, trotz der hohen Durchimpfungsrate der Studierenden, ein Tabuthema und wird nur ungern angesprochen. Auf Nachfrage hin sehen viele Studierende dieses Vorhaben sehr kritisch, denn gerade die Wirksamkeit und auch die Anzahl der Impfungen entspricht nicht den Aussagen, die zu Beginn der Impfaktionen vergangenen Jahres getätigt wurden. Auch die mediale Berichterstattung vieler Boulevardmedien mit verängstigenden Meldungen zu Langzeitfolgen und plötzlichen Todesfällen brachte viel mehr Angst. Die neue Virusvariante und folgenden Mutationen bereiten den Studierenden offensichtliche und große Sorgen hinsichtlich der Wirksamkeit der derzeitig zugelassenen Vakzine. Viel mehr wird aus den Reihen der Studierenden gefordert, auf die Freiwilligkeit der Bevölkerung zu setzen und mit Aufklärung eine höhere Impfquote zu bewirken. Auch wird seitens der Studierenden gewünscht, dass, aufgrund des nicht vollständigen Schutzes durch eine Impfung, mit Maßnahmen betreffend einer höheren Testpflicht, auch für Geimpfte, weiteren Infektionen entgegen gewirkt wird.

Nochmals eingehend auf unsere Stellung zum geplanten Bundesgesetz über die Impfpflicht gegen COVID-19 möchten wir erwähnen, dass die Hochschulvertretung der ho. Hochschüler:innenschaft eine, aus Sicht der Studierenden, ablehnende Position zu diesem Vorhaben einnimmt, sofern die Studierenden nicht als besondere Personengruppe im geplanten Impfpflichtgesetz einen höheren Stellenwert inne haben und eine Benachteiligung dieser ausgeschlossen wird. In den erläuterten Punkten ist es unser Ziel Ihnen näher zu bringen, welche Sorgen der derzeitige Entwurf aus Sicht der Studierenden bringt und mit welchen Lösungsansätzen diese Personengruppe keine Nachteile daraus zieht. Wir können die momentane Situation nachvollziehen und sehen eine Impfpflicht, was die Auslastung der Krankenhäuser und primär Intensivstationen betrifft, als ultima ratio an unter den Voraussetzungen, dass es zu keiner Stigmatisierung von einzelnen Personengruppen kommt und alle milderen Mittel ausgeschöpft sind. Als Hochschule mit einem Studienschwerpunkt in der Gesundheit- und Krankenpflege konnten wir immer wieder erleben was in den Krankenhäusern passiert und wie belastend dies für viele ist.

387.775 Studierende waren im Studienjahr 2020/21 an österreichischen Hochschulen gemeldet – eine Personengruppe mit hoher Auswirkung auf das Infektionsgeschehen in Österreich und auch auf die Gesellschaft. All diese Personen haben ein gemeinsames Ziel: den Abschluss ihrer Ausbildung.

Wir wissen um die Bemühungen der Bundesregierung zu schätzen, die getätigten Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung in dieser Form durchzuführen, und bitten daher, gerade in dieser schwierigen Phase der Pandemie, um ein vorsichtiges und konkretes Vorgehen zur hoffentlich baldigen Beendigung der derzeitigen Krisensituation.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Ministerialentwurf.

Es zeichnet hochachtungsvoll der Vorsitz der Hochschulvertretung

i.V. Fabian Hörtner
Erster stellvertretender Vorsitzender

i.A. Julian Lukas Danler
Zweiter stellvertretender Vorsitzender
Student Gesundheits- und Krankenpflege

*Ergeht an:*

*Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz*
*z. Hd. Herr Bundesminister Dr. Wolfgang Mückstein*
*Stubenring 1, 1010 Wien*
*per Mail: s7@gesundheitsministerium.gv.at*

*Parlamentsdirektion*
*Dr. Karl Renner-Ring 3, 1010 Wien*
*via Webformular zum vorparlamentarischen Begutachtungsverfahren*

*Aushang der Hochschulvertretung*

*ad acta*